

Thesenpapier

Transformation der gesetzlichen Sozialversicherungen in Deutschland

1. Ausgangspunkt

Die gesetzlichen Sozialversicherungen in Deutschland stehen unter wachsendem Druck. Krankheit, Pflege, Arbeitslosigkeit, Erwerbsminderung und Alter sind zentrale Lebensrisiken, deren Absicherung nicht dauerhaft von kurzfristigen Haushaltsentscheidungen, Bundeszuschüssen oder politischem Reparaturbetrieb abhängig sein darf.

Das heutige System finanziert diese Risiken noch zu stark über klassische Arbeitseinkommen. Gleichzeitig bleiben andere Formen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, etwa Kapitalerträge, Dividenden, Vermietung, Verpachtung, Unternehmensgewinne oder sehr hohe Gesamteinkünfte, deutlich schwächer eingebunden. Dadurch entsteht eine strukturelle Schieflage: Die abhängig Beschäftigten und mittleren Einkommen tragen einen erheblichen Teil der sozialen Sicherung, während hohe und sehr hohe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht entsprechend umfassend herangezogen wird.

Ziel dieser Reform ist daher nicht nur eine Beitragserhöhung, sondern eine neue sozialstaatliche Architektur.

Die Grundfrage lautet:

Wie müssen die gesetzlichen Sozialversicherungen gestaltet sein, damit sie die großen Lebensrisiken dauerhaft, gerecht, transparent und aus eigener Kraft absichern können?

2. Leitgedanke

Die gesetzlichen Sozialversicherungen sollen nach einem gemeinsamen Grundprinzip neu geordnet werden:

Alle tragen nach ihrer tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Alle erhalten Schutz nach Bedarf. Höhere Beiträge können klar geregelte Zusatz-, Komfort- oder Wahlrechte erzeugen, dürfen aber niemals zu besserer medizinischer, pflegerischer oder existenzsichernder Behandlung führen.

Daraus folgen vier Grundsätze:

Erstens: Die Finanzierung wird auf eine deutlich breitere Grundlage gestellt. Nicht nur Arbeitseinkommen, sondern alle relevanten Einkunftsarten werden einbezogen.

Zweitens: Beitragsbemessungsgrenzen entfallen grundsätzlich bei Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung.

Drittens: Die gesetzlichen Sozialversicherungen sollen eigene Rücklagen bilden dürfen und sollen. Sie müssen so ausgestattet sein, dass sie auch in Krisen, demografischen Belastungsphasen und wirtschaftlichen Abschwüngen stabil bleiben.

Viertens: Langfristiges Ziel ist, dass keine staatliche Stelle mehr regelmäßig Rettungs-, Ausgleichs- oder Stützungszuschüsse an die Sozialversicherungen zahlen muss. Sozialversicherung finanziert Lebensrisiken; Einkommensteuer finanziert den allgemeinen Staat.

3. Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage soll nicht einfach das bisherige zu versteuernde Einkommen übernommen werden. Dieses ist steuerrechtlich geprägt und kann durch Sonderausgaben, Gestaltungsmöglichkeiten und andere Faktoren verzerrt werden.

Stattdessen braucht es eine eigene sozialversicherungsrechtliche Bemessungsgröße:

beitragspflichtige Gesamteinkünfte.

Dazu gehören insbesondere:

Arbeitslohn, selbständige Einkünfte, Kapitalerträge, Dividenden, Vermietung und Verpachtung, Unternehmensgewinne, Renten, Pensionen, Versorgungsbezüge und sonstige regelmäßige Einkünfte.

Ziel ist: Wer wirtschaftlich leistungsfähig ist, beteiligt sich an der Absicherung der zentralen Lebensrisiken – unabhängig davon, ob seine Einkünfte aus abhängiger Arbeit, Kapital, Eigentum oder Unternehmertätigkeit stammen.

4. Gesetzliche Krankenversicherung

Die gesetzliche Krankenversicherung wird zu einer allgemeinen gesetzlichen Gesundheitsversicherung für alle.

Thesen

1. Es gibt keine Beitragsbemessungsgrenze mehr.
2. Private Vollkrankensicherungen entfallen. Alle Menschen zahlen in ein gemeinsames gesetzliches Gesundheitssystem ein.
3. Die Beiträge werden auf alle beitragspflichtigen Gesamteinkünfte erhoben.
4. Die medizinisch notwendige Behandlung ist für alle gleich.
5. Geld darf keinen besseren Zugang, keine schnellere Diagnostik, keine besseren Medikamente, keine bevorzugten Operationen und keine bessere ärztliche Behandlung ermöglichen.
6. Ab sehr hohen beitragspflichtigen Jahreseinkünften, beispielhaft ab 250.000 €, kann ein Service-Bonus vorgesehen werden.
7. Dieser Service-Bonus darf ausschließlich Komfort betreffen, etwa bessere Unterkunft, bessere Verpflegung, Einzelzimmer, organisatorische Zusatzleistungen oder digitale Komfortangebote.
8. Private Zusatzversicherungen bleiben möglich, aber nur für Komfort- und Serviceleistungen. Sie dürfen die medizinische Gleichbehandlung nicht durchbrechen.

Kernsatz

Gleiche Behandlung für alle. Komfort darf zusätzlich möglich sein. Bessere Medizin durch Geld darf es nicht geben.

5. Soziale Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung wird zu einer echten Vollabsicherung des Pflegerisikos.

Thesen

1. Die Pflegeversicherung wird zur Vollversicherung für notwendige pflegebedingte Kosten.
2. Alle Menschen in Deutschland ab dem 18. Lebensjahr zahlen ein, sobald sie beitragspflichtige Einkünfte erzielen.
3. Es gibt keine Beitragsbemessungsgrenze mehr.
4. Alle relevanten Einkunftsarten werden einbezogen.
5. Der Beitragssatz ist fachlich und versicherungsmathematisch zu ermitteln.
6. Die Pflegeversicherung übernimmt die notwendigen pflegebedingten Kosten vollständig.
7. Unterkunft, Verpflegung und private Lebensführung sind gesondert zu behandeln, damit die Pflegeversicherung nicht automatisch luxuriöse Lebenshaltung finanziert.
8. Auch hier kann ab sehr hohen beitragspflichtigen Jahreseinkünften ein Service-Bonus gelten. Dieser darf nur Komfort betreffen, nicht die pflegerische Grundqualität oder den Zugang zu notwendiger Versorgung.

Kernsatz

Pflegebedürftigkeit darf kein Armutsrisiko und keine Vermögensvernichtung mehr sein.

6. Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung wird zu einer breiteren Erwerbs-, Arbeitsmarkt- und Transformationsversicherung.

Thesen

1. Alle Arbeitnehmer zahlen in die Arbeitslosenversicherung ein.
2. Zusätzlich sollen alle Menschen mit beitragspflichtigen Gesamteinkünften entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beteiligt werden.
3. Es gibt keine Beitragsbemessungsgrenze mehr.
4. Der Beitragssatz ist fachlich zu ermitteln.
5. Die Leistung aus der Arbeitslosenversicherung wird sozial sinnvoll gedeckelt.
6. Das Arbeitslosengeld soll keinen unbegrenzten hohen Lebensstandard absichern, sondern einen realistischen, würdigen und stabilen Neuaufbau der Existenz ermöglichen.

7. Die Arbeitslosenversicherung soll nicht nur Arbeitslosigkeit verwalten, sondern Qualifizierung, Umschulung, Transformation und berufliche Neuorientierung ermöglichen.
8. Für Einkünfte, die nicht unmittelbar aus Erwerbsarbeit stammen, etwa Kapital- oder Vermietungseinkünfte, liegt der Gegenwert nicht im persönlichen Arbeitslosengeldanspruch, sondern in der Stabilisierung des Arbeitsmarktes, der Transformationsfähigkeit der Wirtschaft und der sozialen Sicherung gesellschaftlicher Umbrüche.

Kernsatz

Arbeitslosigkeit darf nicht in den Absturz führen. Die Arbeitslosenversicherung ist aber keine unbegrenzte Statusversicherung für Höchsteinkommen.

7. Gesetzliche Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung wird zu einer allgemeinen Einkommens- und Altersversicherung.

Sie ist der sensibelste Teil der Reform, weil Beiträge in der Rentenversicherung grundsätzlich Anwartschaften erzeugen müssen. Deshalb darf die Einbeziehung hoher und sehr hoher Einkommen nicht als verdeckte Steuer erscheinen. Sie muss als echter Sozialversicherungsbeitrag mit zurechenbarem Gegenwert ausgestaltet werden.

7.1 Finanzierung und Anwartschaften

1. Alle Menschen mit beitragspflichtigen Gesamteinkünften zahlen in die gesetzliche Rentenversicherung ein.
2. Es gibt keine Beitragsbemessungsgrenze mehr.
3. Alle relevanten Einkunftsarten werden einbezogen: Arbeitslohn, selbständige Einkünfte, Kapitalerträge, Dividenden, Vermietung, Verpachtung, Unternehmensgewinne, Versorgungsbezüge und sonstige regelmäßige Einkünfte.
4. Aus Beiträgen entstehen grundsätzlich Rentenansprüche.
5. Dadurch bleibt der Beitrag ein echter Sozialversicherungsbeitrag und wird nicht zur Zwecksteuer.
6. Sehr hohe gesetzliche Rentenansprüche können entstehen, werden aber später regulär beziehungsweise progressiv besteuert.

7.2 Wahlrecht bei sehr hohen Rentenansprüchen

Ab sehr hohen Rentenansprüchen oder sehr hohen beitragspflichtigen Jahreseinkünften, beispielhaft ab 500.000 €, soll ein Wahlrecht entstehen.

Der Versicherte kann wählen zwischen:

1. voller Rentenauszahlung mit entsprechender Besteuerung,
2. teilweisem Verzicht auf überschüssige Rententeile gegen begrenzte Steuerentlastung,
3. vollständigem Verzicht auf überschüssige Rententeile gegen begrenzte Steuerentlastung.

Die Steuerentlastung muss stets niedriger sein als der verzichtete Rentenbetrag. Nur dann gewinnt die Solidargemeinschaft real.

Der verzichtete Rentenanteil verbleibt zweckgebunden im gesetzlichen Rentensystem. Er dient insbesondere der Stabilisierung des Rentenniveaus, der Absicherung von Erwerbsminderung, der Anerkennung von Sorgearbeit, der Finanzierung niedriger Renten und der Vermeidung von Altersarmut.

Kernsatz

Keine Beitragsdeckelung, keine gegenleistungslose Abschöpfung: Wer viel einzahlt, erwirbt Ansprüche; wer auf überschießende Ansprüche verzichtet, erhält begrenzte steuerliche Entlastung und stärkt sichtbar die gesetzliche Rente.

7.3 Renteneintrittsalter

Das Renteneintrittsalter soll nicht starr politisch festgelegt werden, sondern sich an einer nachvollziehbaren statistischen Grundlage orientieren.

Leitgedanke:

Reguläres Renteneintrittsalter = durchschnittlich erwartbarer Sterbezeitpunkt minus durchschnittlich gewünschte Ruhestandsphase.

Als Orientierungswert kann eine durchschnittliche Ruhestandsphase von etwa 18 Jahren angesetzt werden.

Die Berechnung erfolgt geschlechtsübergreifend. Frauen und Männer werden also nicht getrennt behandelt; maßgeblich ist ein gemittelter statistischer Wert.

Anpassungen dürfen nicht jährlich sprunghaft erfolgen, sondern nur in größeren Zeitabständen, damit Lebensplanung möglich bleibt.

Kernsatz

Das Renteneintrittsalter darf nicht willkürlich festgelegt werden, sondern muss statistisch begründbar und gesellschaftlich nachvollziehbar sein.

7.4 Belastete Berufsgruppen

Nicht alle Menschen können gleich lange arbeiten. Körperlich und psychisch besonders belastende Berufe müssen gesondert berücksichtigt werden.

Eine unabhängige Kommission soll Berufsgruppen prüfen und gegebenenfalls niedrigere Renteneintrittsalter festlegen können.

Zu berücksichtigen sind insbesondere:

körperliche Dauerbelastung, psychische Dauerbelastung, Schichtarbeit, Nachtarbeit, Unfallrisiko, Gesundheitsrisiken, Schadstoffbelastungen, durchschnittliche Erwerbsdauer im Beruf und empirische Erwerbsminderungsquoten.

Kernsatz

Rente darf nicht so tun, als seien ein schwer belastender Pflege-, Bau-, Schicht- oder Industriearbeitsplatz und ein gesunder Büroarbeitsplatz identisch.

7.5 Erwerbsminderungsrente

Der Zugang zur Erwerbsminderungsrente muss grundlegend reformiert werden.

Die heutigen Verfahren sind häufig zu lang, zu belastend und für chronisch erkrankte Menschen nicht menschenwürdig. Wer dauerhaft eingeschränkt ist, darf nicht jahrelang durch Gutachten, Widersprüche, Formulare und Existenzangst getrieben werden.

Thesen

1. Erwerbsminderungsrente ist als Schutzrecht auszugestalten, nicht als behördlicher Belastungstest.
2. Chronisch Erkrankte und dauerhaft eingeschränkte Menschen erhalten erleichterte Zugänge.
3. Langjährige Krankheitsverläufe, Reha-Berichte, Klinikberichte, funktionelle Einschränkungen und dokumentierte Arbeitsversuche müssen stärker gewichtet werden als isolierte Momentaufnahmen.
4. Verfahren brauchen verbindliche Entscheidungsfristen.
5. Bei unangemessener Verzögerung müssen vorläufige Leistungen, Beweislastverschiebungen oder andere Schutzmechanismen greifen.
6. Wiederholte Begutachtungen dürfen nicht zur Zermürbung führen.

Kernsatz

Erwerbsminderungsrente muss Menschen schützen, nicht zusätzlich brechen.

7.6 Betriebsrente und private Vorsorge

Die gesetzliche Rente bleibt die zentrale Hauptsicherung. Ergänzend wird eine verpflichtende betriebliche Altersversorgung eingeführt.

Thesen

1. Jeder Betrieb muss eine Betriebsrente anbieten und sich daran beteiligen.
2. Kein Unternehmer darf sich aus dieser Verantwortung herausmogeln.
3. Für kleine Betriebe können Branchenfonds, Kammermodelle oder gemeinsame Versorgungseinrichtungen geschaffen werden.
4. Private Vorsorge soll gestärkt werden, bleibt aber Ergänzung.
5. Private Vorsorge darf nicht als Ersatz für eine auskömmliche gesetzliche Rente missbraucht werden.

Kernsatz

Gesetzliche Rente trägt. Betriebsrente ergänzt verpflichtend. Private Vorsorge ergänzt freiwillig.

8. Gesetzliche Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung bleibt ein Sonderfall innerhalb der gesetzlichen Sozialversicherung.

Sie wird weiterhin allein durch die Arbeitgeber finanziert, weil sie Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten absichert und damit unmittelbar das Betriebsrisiko betrifft.

These

Die gesetzliche Unfallversicherung bleibt arbeitgeberfinanziert und wird nicht in die allgemeine Bürgerbeitragslogik von Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung einbezogen.

Kernsatz

Wer betriebliches Risiko erzeugt, trägt die Versicherungslast für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

9. Rücklagen und Selbststabilisierung

Die Sozialversicherungen sollen nicht nur jährlich ihre laufenden Ausgaben decken. Sie sollen Rücklagen bilden dürfen und sollen.

Ziel ist eine langfristige Selbststabilisierung.

Thesen

1. Die Beitragssätze müssen so bemessen werden, dass die Sozialversicherungen nicht nur laufende Leistungen finanzieren, sondern auch Rücklagen aufbauen können.
2. Diese Rücklagen dienen Krisen, demografischen Belastungen, wirtschaftlichen Abschwüngen, Pandemien, Transformationsphasen und unerwarteten Ausgabensteigerungen.
3. Die Sozialversicherungen sollen langfristig ohne regelmäßige staatliche Rettungs- oder Ausgleichszuschüsse auskommen.
4. Bundeszuschüsse sollen nicht dauerhaft strukturelle Unterfinanzierung verdecken.
5. Beitragssätze, Rücklagen und Leistungsentwicklung müssen regelmäßig auf Grundlage mehrjähriger Projektionen überprüft werden.

Kernsatz

Die Sozialversicherungen müssen aus eigener Kraft krisenfest werden.

10. Abgrenzung zur Zwecksteuer

Diese Reform ist keine Zwecksteuerlogik.

Eine Zwecksteuer läge vor, wenn hohe Beiträge erhoben würden, ohne dass daraus ein individuell zurechenbarer Anspruch, Gegenwert oder geregeltes Wahlrecht entstünde.

Das soll ausdrücklich vermieden werden.

In dieser Reform gilt:

Bei der Krankenversicherung entsteht Anspruch auf gleiche notwendige medizinische Versorgung und gegebenenfalls Komfort- beziehungsweise Service-Boni.

Bei der Pflegeversicherung entsteht Anspruch auf vollständige Absicherung notwendiger pflegebedingter Kosten.

Bei der Arbeitslosenversicherung entsteht Schutz gegen Erwerbsausfall beziehungsweise Beteiligung an einer stabilen Arbeitsmarkt- und Transformationsordnung.

Bei der Rentenversicherung entstehen echte Rentenanwartschaften. Sehr hohe Anwartschaften können später bezogen, progressiv besteuert oder zugunsten des Systems teilweise aufgegeben werden – gegen begrenzte steuerliche Entlastung.

Kernsatz

Hohe Beiträge dürfen nicht gegenleistungslos abgeschöpft werden. Sie müssen Rechte, Ansprüche, Schutz oder geregelte Wahlmöglichkeiten erzeugen.

11. Zusammenspiel mit einer echten Steuerreform

Die Reform der Sozialversicherungen ist nur der erste Teil einer umfassenderen Neuordnung.

Sie muss mit einer Steuerreform verbunden werden, die diesen Namen verdient.

Die Sozialversicherungsreform stabilisiert die großen Lebensrisiken. Die Steuerreform muss Einkommen, Existenzminimum, Familie, Arbeit, Konsum und Kaufkraft neu und gerechter ordnen.

Im Zusammenspiel können beide Reformen folgende Wirkungen entfalten:

1. Stärkung der Kaufkraft, insbesondere bei unteren und mittleren Einkommen.
2. Stärkung der Binnennachfrage, weil zusätzliche verfügbare Einkommen in diesen Gruppen eher in den realen Konsum fließen.
3. Entlastung beziehungsweise bessere Verhandlungsposition von Arbeitseinkommen.
4. Unterstützung einer gesünderen Lohnentwicklung.
5. Verringerung der dauerhaften Abhängigkeit der Sozialversicherungen von Steuerzuschüssen.
6. Klarere Trennung zwischen Sozialversicherungsbeiträgen und allgemeiner Staatsfinanzierung.

Kernsatz

Sozialversicherung sichert Lebensrisiken. Steuerreform sichert faire Leistungsfähigkeit und Kaufkraft. Zusammen entsteht ein neuer Gesellschaftsvertrag.

12. Politischer Anspruch

Diese Thesen erheben nicht den Anspruch, fertige Gesetzestexte zu ersetzen.

Sie beschreiben eine neue sozialstaatliche Grundarchitektur. Die konkrete Umsetzung müsste durch Gesetzgebung, Ministerien, Sozialversicherungsträger, Juristen, Ökonomen, Verfassungsrechtler, Fachkommissionen und demokratische Verfahren ausgearbeitet werden.

Der Anspruch dieses Thesenpapiers ist ein anderer:

Es soll eine klare Richtung sichtbar machen.

Deutschland braucht nicht nur weitere Reparaturen am bestehenden System. Es braucht ein Gesamtkonzept, das nachvollziehbar beantwortet:

Wer trägt die großen Lebensrisiken?

Nach welcher Leistungsfähigkeit wird beigetragen?

Welche Versorgung steht allen gleichermaßen zu?

Wo darf Geld Komfort kaufen?

Wo darf Geld niemals bessere Behandlung kaufen?

Wie werden Sozialversicherungen langfristig unabhängig von Rettungszuschüssen?

Wie werden Kaufkraft, Arbeit und Binnennachfrage gestärkt?

Eine mutige Regierung müsste solche Thesen nicht unverändert übernehmen. Aber sie müsste sie als ernstzunehmende Grundlage für eine umfassende Sozialstaatsreform behandeln.

13. Gesamtformel

Die Reform lässt sich in einer Gesamtformel zusammenfassen:

Alle tragen nach realer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Alle erhalten notwendige Sicherheit. Gesundheit, Pflege, Erwerbsminderung, Arbeitslosigkeit und Alter werden solidarisch abgesichert. Beitragsbemessungsgrenzen entfallen. Private Zusatzleistungen bleiben möglich, dürfen aber niemals bessere Grundversorgung kaufen. Hohe Beiträge erzeugen echte Ansprüche oder geregelte Wahlrechte. Die Sozialversicherungen bilden Rücklagen und sollen langfristig ohne staatliche Rettungszuschüsse tragfähig sein. Im Zusammenspiel mit einer echten Steuerreform stärkt dies Kaufkraft, Binnennachfrage, Lohnentwicklung und demokratische Stabilität.

Oder kürzer:

Nicht der Sozialstaat wird größer, sondern seine Lasten werden ehrlicher verteilt.